

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/103/2013/II-37
Einreicher:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.05.2013				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	21.05.2013				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	22.05.2013				
Stadtrat	öffentlich	05.06.2013				

Titel:

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage befindliche „Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	<input type="checkbox"/>	
Kultur, Freizeit und Sport	<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	<input type="checkbox"/>	
Handel und Versorgung	<input type="checkbox"/>	
Landschaft und Umwelt	<input type="checkbox"/>	
Soziales Miteinander	<input type="checkbox"/>	
Vorlage nicht leitbildrelevant		<input checked="" type="checkbox"/>

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Bürgermeisterin

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Entsprechend Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA ist die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau Trägerin des Brandschutzes. Neben der Vorhaltung der Berufsfeuerwehr ist eine Freiwillige Feuerwehr zu organisieren.

Der im gesamten Land Sachsen-Anhalt anzutreffende demographische Wandel wirkt sich u. a. auch auf die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren aus; hier insbesondere auf die Tageseinsatzbereitschaft mit nicht ausreichend vorhandenen ausgebildeten Atemschutzgeräteträgern und Maschinisten der Feuerwehr. Um dieser Entwicklung partiell entgegenwirken zu können, ist es u. a. beabsichtigt, ausgebildete Kameraden von Freiwilligen Feuerwehren aus anderen Gemeinden in der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau zu Einsätzen mit zu alarmieren und aktiv in die Einsatzhandlungen einzubeziehen. Hierbei handelt es sich um Berufspendler bzw. Auszubildende, die sich zeitweilig in Dessau-Roßlau aufhalten.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat selbst im vorliegenden Abschlussbericht zum Projekt „Feuerwehr 2020“ ausgesagt – Zitat: „Die häufig eingeforderte Möglichkeit zur gleichzeitigen Mitgliedschaft in verschiedenen Feuerwehren (Doppelmitgliedschaft) ist in Sachsen-Anhalt möglich“ – Zitat Ende.

Eine aktive Einbeziehung in die Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau erfolgt nur nach Vorlage der Ergebnisse zur Untersuchung für Atemschutz und Höhentauglichkeit und der erworbenen Ausbildungsabschlüsse (z. B. Atemschutzgeräteträger, Maschinist u. a. m.)

Für die Feuerwehr-Unfallkasse Mitte als gesetzlichem Unfallversicherungsträger für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in den Bundesländern Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehen hinsichtlich einer Doppelmitgliedschaft keine Bedenken. Als Voraussetzung gilt jedoch, dass sich die Doppelmitgliedschaft ausschließlich auf Freiwillige Feuerwehren in Sachsen-Anhalt bezieht.

Seit Jahren war das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bemüht, die durch die Angehörigen der Berufsfeuerwehr unterstützende Tätigkeit der „Tragehilfe“ für den Rettungsdienst gegenüber den Krankenkassen geltend zu machen. Bei Tragehilfen handelt es sich um den Einsatz von feuerwehr-technischen Bediensteten zur Unterstützung des Regelrettungsdienstes bei schwergewichtigen Patienten bzw. bei beengten räumlichen/häuslichen Bedingungen. Die feuerwehr-technischen Bediensteten kommen jedoch erst zum Einsatz, wenn die im Dienst befindlichen Kräfte des Regelrettungsdienstes auf den Rettungstransportwagen und Krankentransportwagen auf Grund der eigenen Nichtverfügbarkeit nicht für Tragehilfen angefordert werden können. Die „Tragehilfe“ ist keine originäre Aufgabe der Berufsfeuerwehr, kann jedoch nach Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA § 22 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 3 als kostenerstattungspflichtige Hilfeleistung geltend gemacht werden. Als weitere anwendbare Grundlage werden die §§ 2 Abs. 2, 15 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 17 Abs. 2 Feuerwehrsatzung der Stadt Dessau-Roßlau herangezogen.

Anfang des Jahres 2013 ist zu den „Tragehilfen“ der Durchbruch in den Gesprächen mit den Krankenkassen gelungen, wobei als Grundlage ein Verwaltungsgerichtsurteil vorliegt. Die Berufsfeuerwehr hat im Jahr 2012 insgesamt 230 Tragehilfen im Stadtgebiet durchgeführt. Mit der Rechnungslegung der „Tragehilfen“ gegenüber den Krankenkassen ist eine Verbesserung der Einnahmesituation erfolgt.

Auf der Grundlage der vorhandenen Kostentarife nach der Feuerwehrsatzung ist eine „Tragehilfe“ wie folgt kalkuliert:

Punkt 1.1	Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen	46,00 EUR/Std.
Punkt 2.2	Löschgruppenfahrzeug	86,00 EUR/Std.

Aus den Erfahrungswerten der Einsatzdauer einer „Tragehilfe“ werden als Berechnungsgrundlage 30 Minuten = 0,5 Stunden sowie 2 Mitarbeiter des feuerwehrtechnischen Dienstes zum Ansatz gebracht.

Daraus ergibt sich:

2 Einsatzkräfte X 46,00 EUR/Std. X 0,5 Std.	=	46,00 EUR
1 Löschgruppenfahrzeug 86,00 EUR X 0,5 Std.	=	<u>43,00 EUR</u>
gesamt		89,00 EUR
		=====

Die Kostenträger haben diesen Gesamtkosten als Pauschale zugestimmt.

Aus vorgenannten Gründen wird vorgeschlagen, die Feuerwehrsatzung im

- § 5 – Personalstärke und Ausstattung – der Freiwilligen Feuerwehr und
- im Kostentarif Punkt 4 – Festpreise für Leistungen – zu ergänzen.